



EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eitswiss.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

EnG@bfe.admin.ch

Zürich, 24. Juni 2020

Vernehmlassung zur Revision des Energiegesetzes (Fördermassnahmen ab 2023)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf zur Revision des Energiegesetzes (Fördermassnahmen ab 2023) Stellung nehmen zu können.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrobetriebe mit über 40'000 Mitarbeitenden. Pro Jahr schliessen gut 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe ab. Über 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

EIT.swiss unterstützt die Neuausrichtung der schweizerischen Energiepolitik und den damit verbundenen Umbau des Energiesystems grundsätzlich. Vor allem die Steigerung der Energieeffizienz, insbesondere im Gebäudebereich, sowie die engere Verknüpfung von energie- und klimapolitischen Zielen sind für EIT.swiss wichtig. Im vorliegenden Vorentwurf zur Revision des Energiegesetzes werden diese Aspekte leider nur am Rande berücksichtigt. Die angedachte Revision fokussiert ausschliesslich auf Fördermassnahmen. Entsprechend lässt der erläuternde Bericht denn auch Einblicke in eine mögliche zweite Etappe der Energiestrategie 2050 resp. in eine mögliche Erarbeitung eines neuen Vorschlags für den Übergang zu einem Lenkungssystem vermissen. So entsteht der Eindruck, als dass die künftige Energiepolitik resp. die Erreichung der damit verbundenen Ziele ausschliesslich auf einer Verlängerung der Fördermassnahmen beruht. Diese Entwicklung ist aus Sicht von EIT.swiss kritisch zu hinterfragen.

Nichtdestotrotz unterstützt EIT.swiss das mit dem Vorentwurf verfolgte Ziel, mehr Anreize für Investitionen in inländische Stromerzeugungsanlagen für erneuerbare Energien zu schaffen sowie die langfristige Stromversorgungssicherheit ganzjährig zu gewährleisten.

Dies nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass Energieversorgungsunternehmen (EVU) in den letzten Jahren vor allem Investitionen im Ausland tätigten. Demgegenüber blieben die Investitionen in der Schweiz bescheiden. Dies ist den verbesserten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Investitionen im Ausland geschuldet: Schweizer EVU und institutionelle Investoren haben den Ausbau von erneuerbaren Kapazitäten im Ausland auf 11,5 TWh erhöht (Stand Dezember 2019), während die jährliche Stromerzeugung aus neuen erneuerbaren Energien in der Schweiz bis 2020 gemäss geltendem Energiegesetz (EnG) nur gerade auf 4,4 TWh ansteigen

soll. Die Rahmenbedingungen in der Schweiz müssen deshalb dahingehend geändert werden, als dass schweizerische EVU mehr resp. grössere Anreize für Investitionen im Inland erhalten. Dafür braucht es sowohl eine Verbesserung der Investitionssicherheit als auch gezielte Fördermassnahmen. Letztere sind möglichst marktnah zu gestalten. **EIT.swiss begrüsst deshalb, die marknähere und wettbewerbliche Ausgestaltung der Förderinstrumente.**

Zu den einzelnen Artikeln hat EIT.swiss folgende Bemerkungen.

Art. 2 Ziele für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien

EIT.swiss befürwortet die Festlegung mittelfristiger verbindlicher Ausbauziele (bis 2035). Demgegenüber machen langfristige verbindliche Ausbauziele (2050) wenig Sinn. Die Grundlagen für deren Berechnungen sind, so zeigen auch die Ausführungen im erläuternden Bericht, zu unsicher. Deshalb soll für den bis 2050 angestrebten Ausbau weiterhin die Rede von Richtwerten sein.

Anträge:

- 1 Die *inländische* Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, ausgenommen aus Wasserkraft, hat im Jahr 2035 mindestens 11 400 GWh ~~und im Jahr 2050 mindestens 24 200 GWh~~ zu betragen. *Im Jahr 2050 ist eine inländische Produktion von mindestens 24 200 GWh anzustreben.*
- 2 Die *inländische* Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft hat im Jahr 2035 mindestens 37 400 GWh ~~und im Jahr 2050 mindestens 38 600 GWh~~ zu betragen. *Im Jahr 2050 ist eine inländische Produktion von mindestens 38 600 GWh anzustreben.* Bei Pumpspeicherkraftwerken ist nur die Produktion aufgrund von natürlichen Zuflüssen in diesen Werten enthalten.

Entsprechend diesen Änderungsanträgen ist auch **Art. 13 Abs. 1 Bst. a** wie folgt zu ergänzen:

- 1 Der Bundesrat kann einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einem Pumpspeicherkraftwerk trotz Nichterreichens der erforderlichen Grösse und Bedeutung ausnahmsweise ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 12 zuerkennen, wenn:
 - a. sie oder es einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele 2035 resp. *Ausbaurichtwerte 2050* leistet;

Anzupassen ist auch **Art. 55 Abs. 1:**

- 1 Das BFE untersucht regelmässig, wie weit die Massnahmen dieses Gesetzes zur Erreichung der *Ziele und Richtwerte* nach den Artikeln 2 und 3 beigetragen haben, und erstellt in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft und weiteren Bundesstellen ein detailliertes Monitoring.

Art. 25 Investitionsbeitrag für Photovoltaikanlagen

Die Begründung für die Einführung höherer Investitionsbeiträge für Anlagen, welche die gesamte produzierte Elektrizität einspeisen, ist nachvollziehbar. In Anlehnung an die Regelung in Abs. 2 soll in Abs. 3 aber erwähnt werden, dass die Investitionsbeiträge *höchstens* 60 Prozent betragen.

Antrag:

- 3 Für Anlagen, die die gesamte produzierte Elektrizität einspeisen, kann die Einmalvergütung in Abweichung von Absatz 2 bis zu *höchstens* 60 Prozent der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen betragen.

Art. 25a Auktionen für die Einmalvergütung

EIT.swiss begrüsst die Einführung von Auktionen für Photovoltaikanlagen grundsätzlich. Diese machen aber nur dann Sinn, wenn der damit verbundene Aufwand den Nutzen von Auktionen nicht übersteigt. Auktionen eignen sich aus Sicht von EIT.swiss allerdings eher für grosse Anlagen ohne Eigenverbrauch. Dies ist bei der Festlegung der Kriterien durch den Bundesrat zu berücksichtigen.

Anträge:

- 1 Für neue Photovoltaikanlagen, die die gesamte produzierte Elektrizität einspeisen, kann der Bundesrat ab einer bestimmten Leistung vorsehen, dass die Höhe der Einmalvergütung durch Auktionen bestimmt wird.
- ~~2 Für Anlagen, die die gesamte produzierte Elektrizität einspeisen, und für Anlagen, die vom Eigenverbrauch gemäss Artikel 16 Gebrauch machen, kann er je separate Auktionen mit unterschiedlichen Bedingungen vorsehen.~~

Art. 29 Bedingungen und Einzelheiten

Gemäss erläuterndem Bericht soll die Prüfung der nicht amortisierbaren Mehrkosten (NAM) bei der Bestimmung der Investitionsbeiträge wegfallen. Begründet wird dies mit dem damit zusammenhängendem Aufwand sowie Unsicherheiten. Gleichzeitig wird aber erwähnt, dass es durch den Wegfall der NAM-Prüfung zu einer Überförderung kommen kann. Diese ist zu verhindern, weshalb EIT.swiss an der Prüfung der NAM festhalten will.

Antrag:

- 1
- 2 Bei der Festlegung der Ansätze und bei deren allfälliger Anpassung ist sicherzustellen, dass die Einmalvergütung und die Investitionsbeiträge die nicht amortisierbaren Mehrkosten nicht übersteigen. Die nicht amortisierbaren Mehrkosten ergeben sich aus der Differenz zwischen den kapitalisierten Gestehungskosten für die Elektrizitätsproduktion und dem erzielbaren kapitalisierten Marktpreis.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli
Direktion



Laura Köpp
Öffentlichkeitsarbeit